

LUTTERBACH, HUBERTUS, *Der Weg in das Täuferreich von Münster*. Ein Ringen um die heilige Stadt (Geschichte des Bistums Münster; III). Münster: dialog Verlag 2006. ISBN 3-933144-08-6.

LUTTERBACH, HUBERTUS, *Das Täuferreich von Münster*. Wurzeln und Eigenarten eines religiösen Aufbruchs. Münster: Aschendorff 2007. 208 S., ISBN 3-402-12753-8.

Der Verf. ist einer der produktivsten und esprtreichsten Kirchenhistoriker der Gegenwart. In einer kultur- und religionsgeschichtlichen Perspektive treibt ihn die Frage um, wie sich Religion, der Umgang mit dem Sakralen und Heiligen, im Leben der Menschen konkret manifestiert, wobei ihm als entscheidende Pole eine (re-)archaische frühmittelalterliche Religiosität mit einem dinghaft-kultischen Verständnis von heilig und rein und ein neutestamentliches und dann wieder neuzeitliches, innerlich-subjektives und ethisches Verständnis von Heiligkeit gelten. Von großem Interesse ist es deshalb zu sehen, wie er mit seinem elaborierten Instrumentarium das immer wieder kontrovers gedeutete Täuferreich von Münster 1534/35 an der Epochenschwelle des Mittelalters zur Neuzeit neu zu interpretieren vermag. Seine Studie erschien zunächst als III. Bd. der 1998 von seinem Lehrer Arnold Angenendt begründeten Geschichte des Bistums Münster, die sich wie keine andere Diözesangeschichte um das Aufzeigen struktureller und mentalitätsgeschichtlicher Kontinuitäten und Brüche hinter der üblicherweise fast ausschließlich geschilderten Abfolge der Ereignisse bemüht. Dabei ist L.s Studie nicht nur auf einen kurzen, wenn auch ereignisreichen Zeitabschnitt fokussiert, sondern auch nahezu ausschließlich auf die Stadt Münster, lässt also die eigentliche bistumsgeschichtliche Entwicklung (Bischof und Diözesanleitung, die Diözese in der Breite) außen vor und fällt deshalb ein wenig aus dem Rahmen. Insofern war es nur konsequent, dass der Autor ein gutes Jahr später eine nur wenig gekürzte und modifizierte separate Darstellung folgen ließ. Der Rez. zitiert hier nach der ersten, umfänglicheren Darstellung.

Der Forschungsüberblick zu Beginn des Bds. zeigt, dass falsche konfessionelle und politisch anachronistische („Frühkommunismus“) Parameter vor allem durch die Studien von Karl-Heinz Kirchhoff (die Sozialstruktur der Täufer entsprach der des Stadtbürgertums) und Ralf Klötzer (Zusammenhang zwischen Stadtreformation und Kommunalismus in Münster) aufgebrochen wurden. Deren bahnbrechende Ergebnisse möchte der Verf. mithilfe seiner religionsgeschichtlichen Parameter ergänzen, indem er den Wandel der „Frömmigkeit“, der Gehalte von „heilig“ und „profan“ und die damit verbundenen symbolischen Objektivationen und Vorstellungsgehalte der Münsteraner Bevölkerung dieser Jahre ausleuchten möchte (25f. u. ö.). Näherhin rangen ein altgläubiges, ein reformatorisches und ein täuferisches „Sakralisierungskonzept“ miteinander, die es zu verstehen und auszuloten gilt. Die solide und umfangreiche ereignisgeschichtliche Rekonstruktion, die die sozialgeschichtlich-strukturellen Voraussetzungen jenes Umsturzes in Münster ebenso entfaltet wie den Übergang der altgläubigen Bischofs-, Stifts- und Kaufmannsstadt zur Reformation, den erneuten Umschwung zum Täufertum, die markanten Veränderungen während des Täuferreichs (von einer Ältestenverfassung zu einem Königtum) und schließlich die bischöfliche Rückeroberung Münsters, bietet hierfür gleichsam die Voraussetzung. Mit der neueren Forschung legt L. dabei besonderes Gewicht auf die Einstellung und das Verhalten der Gesamtgilde in der Wechselwirkung zu Rat und Gemeinheit, bis diese Institutionen durch die Täufer immer mehr durch ein religiös-theokratisches Verfassungsmodell abgelöst wurden.

Die entscheidend neue Perspektive liegt aber darin, in Fortentwicklung und religionsgeschichtlicher Erweiterung frömmigkeitstheologischer Kategorien, wie sie etwa Berndt Hamm entwickelt hat, zu versuchen, die mentalen Gehalte jener Ereignisse („Sakralisierungskonzepte“) tiefer herauszuarbeiten. Die mittelalterlich-katholische Vorstellungswelt sieht der Verf., so kann man zusammenfassen, durch zwei Faktoren geprägt: Das *do-ut-des*-Prinzip, nach dem Gott das geistliche Heil als Gegengabe für materielle und geistliche Opfergaben (S. 237, 46) gewährt und die heilsmittlerschaftliche Funktion, die dem Klerus mit dem Bischof an der Spitze, aber auch den Heiligen, zukommt. In einer Aufgabenteilung werden die Kleriker deshalb vom Gemeinwesen von materiellen Leistungen weitgehend freigestellt (vgl. 61); zugleich liegt darin eine klare Trennung der Zeiten und Orte in heilig und profan begründet (vgl. 32–46). Nach vor-

hergehenden präreformatorischen Tendenzen in der Bürgerschaft gelang es Bernhard Rottmann (1495–1535) als Prediger und Theologe schließlich, das alternative schriftzentrierte reformatorische Heiligungskonzept seit 1530 in der Stadt immer mehr durchzusetzen. Kommunalistische Tendenzen gipfelten in einer individualisierten, verinnerlichten und ethisierten neuen Vorstellung von Heiligkeit, die durch die reformatorische Zentrierung in den drei *Sola* die Heilsmittlerschaft der Priester überflüssig gemacht habe. Gegen die faktisch damit einhergehende Auslieferung der Religion an den Rat wandten sich Rottmann und die immer einflussreicher werdenden Täufer. Sie propagierten mit der Erwachsenentaufe eine Neuausrichtung, die die Glaubensgnade und die personale Antwort des Christen der Taufe als ein innerliches Geschehen vorangehen ließ. Der entscheidende Vorgang wurde so in die geistgewirkte Innerlichkeit des Menschen gelegt, die Kindertaufe als nicht schriftgemäß verworfen. Taufe und Abendmahl waren nicht mehr heilsvermittelnd, sondern Ausdruck einer subjektivierten (nicht mehr objektiv-rituellen) *Memoria* der Erlösten (189–205, 238–244).

Obwohl das Stadtbürgertum der entscheidende Träger der religiösen Neuausrichtung war, ordneten die Täufer immer mehr alles Politische dem Religiösen unter und schafften die dreigliedrige Ratsverfassung ab, um durch eine Propheten- und Ältesten-, und schließlich eine Königsverfassung alles dem endzeitlich-religiösen Primat unterzuordnen. Spannend ist, wie der Verf. nachweisen kann, dass eine wörtliche Interpretation alttestamentlicher Motive (Propheten) und besonders die Schilderung der Urgemeinde in der Apg (Gütergemeinschaft, Abkehr von der Welt in einem bewussten Entscheidungschristentum, überzeugte Gläubigkeit und Brüderlichkeit, der „schmale Weg“ und die „Arche zum Heil“, Naherwartung) normbildend wirkten, dabei motivgeschichtlich die in vielem verwandten Ideale des christlichen Mönchtums ablösend, beerbend und bekämpfend. Eine umfangliche Motivgeschichte der Urgemeindekonzeptionen seit dem Mittelalter wäre nach Meinung des Rez. ein dringendes Desiderat. Für Diskussionsstoff wird schließlich das vielleicht entscheidende Ergebnis seiner Studien sorgen (263–275): Das Täuferreich sei als Rückfall in religionsgeschichtlich-zivilisatorisch primitivere Vorstellungswelten zu deuten: Wenigstens in dessen Fortgang traten erneut religiöse Zwangsmaßnahmen, eine krasse hierarchische Stufung der Gesellschaft, sakrale Orte (der Domplatz als neues Zion) und Zeiten, Prophetien und Zeichen als Mittler zwischen Himmel und Erde, eine sakrale politische Ordnung, eine patriarchalische Unterdrückung der Frau und ein kosmischer Tun-Ergehens-Zusammenhang auf.

Tatsächlich eröffnen L.s theoretische Annahmen erneut neue Perspektiven und erweisen sich auch im Konkreten als überaus fruchtbar. Neben wenigen und nicht ins Gewicht fallenden Detailkritikpunkten des Rez. (die Datierung des *Baseliense* und dessen Zusammenhang mit Ockham, 216, die Anfrage, ob die Reformation in Münster wirklich jemals spezifisch lutherisch, vgl. 83, und nicht von Beginn an stark oberdeutsch geprägt war; der emanzipatorische Charakter des *consensus-facit-nuptias*-Prinzip für das Mittelalter wird nach Meinung des Rez. etwas idealisiert, 248f.) geben sie aber auch Stoff zu Anfragen und Diskussion: a) Wie repräsentativ sind die vor allem herangezogenen Traktate und Schriften Rottmanns für die übrigen Täufer, zumal der Verf. selbst mitunter Differenzen feststellt (vgl. 240)? b) Wird die katholisch-altgläubige Mentalität nicht allzu eindimensional gesehen und pelagianisierend verkürzt (etwa im Gefolge Hamm, „religiöse Leistungsgesellschaft“) auf ein *do-ut-des*-Prinzip? Selbst die Deutung der altgläubigen Sakramentekonzeption als heilvermittelnder materieller Elemente, 204, ist doch in dieser Allgemeinheit einseitig, man vgl. nur die Diskussionen zwischen thomistischer und skotistischer Sakramententheologie. Gerade wenn der Verf. völlig zu Recht die unhistorischen Abwertungen der älteren Forschung für das Spätmittelalter ablehnt, stellt sich die Frage, ob die altgläubige Frömmigkeit hier allgemein als eine archaische religiöse Bewusstseinsstufe gedeutet werden darf. Gibt nicht vielleicht sogar allgemein die Skala zwischen Verdinglichung und verinnerlichter Ethisierung der Konzeption der „Rechtfertigung aus Gnade“ zu wenig Raum? c) Liegen gerade gemäß dem Theorieerüst des Verf.s die katholische Frömmigkeit und der „Rückschritt“ der Täufer wirklich auf einer Ebene? Die theokratischen Organisationsformen, der ethische Rigorismus und die Zwangsmaßnahmen der Täufer verweisen doch auf

moderne Entwicklungen; eine andere, zweite und unangenehmere Seite der Moderne können aber doch kaum der mittelalterlichen Kirche untergeschoben werden. – Aufs Ganze gesehen ist diese Studie eine enorm anregende Neudeutung des Münsteraner Täuferreichs mit wichtigen neuen Ergebnissen, aber auch – nicht zuletzt für den Zusammenhang von mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Religiosität – mit Stoff für weitere Diskussionen.

K. UNTERBURGER

ARNOLD, CLAUDIUS, *Die römische Zensur der Werke Cajetans und Contarinis (1558–1601)*.

Grenzen der theologischen Konfessionalisierung (Römische Inquisition und Indexkongregation; 10). Paderborn [u. a.]: Schöningh 2008. 454 S., ISBN 978-3-506-76437-9.

Es ist manchmal das Schicksal derer, die in einer Krisenzeit katholische Prinzipien verteidigen, nachher von einer rigide werdenden Orthodoxie überrollt und hinsichtlich ihrer Rechtgläubigkeit verdächtigt zu werden, weil sie sich im Dialog zu weit vorgewagt oder zu selbstständige Positionen vertreten haben. So erging es auch Cajetan und Contarini, speziell in den Pontifikaten Pauls IV. (1555–1559) und Pius' V. (1566–1572), in denen eine integralistische Rechtgläubigkeit triumphierte. Der bekannte Dominikanertheologe und Luther-Gegner Cajetan, Ordensgeneral und schließlich Kardinal, erregte Anstoß durch seine Bestreitung der philosophischen Beweisbarkeit der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, durch seine *Vulgata*-Kritik, seine ausschließliche Konzentration auf den Literalsinn der Hl. Schrift, durch eine Reihe sonstiger freizügiger exegetischer Positionen (u. a. seine Deutung der bekannten Unzuchtsklausel und die Behauptung, Beichte vor der Kommunion sei nicht *iure divino*, sondern nur *iure ecclesiastico* notwendig), schließlich durch sein Plädoyer für die Liturgie in der Volkssprache. Kardinal Contarini, Vertreter eines humanistisch offenen Reformflügels, wurde seine führende Rolle bei dem Regensburger Rechtfertigungskonsens 1541, also der Formel, der „lebendige Glaube“, der „in der Liebe wirksam ist“, rechtfertigte, die dann sowohl von Luther wie von Rom verworfen wurde, verübelt. Andererseits waren beide, besonders Cajetan, in der inner-katholischen Auseinandersetzung mit Konziliarismus und Gallikanismus Stützen des Papsttums, was die Sache sicher komplizierter machte.

Der Frankfurter Kirchenhistoriker Claus Arnold, bisher durch wissenschaftliche Arbeiten im Umkreis von Modernismus und Anti-Modernismus hervorgetreten, fördert in dieser Arbeit, die als Habilitationsschrift in Münster angenommen wurde und sich auf die Akten der Römischen Glaubenskongregation stützt, neue und interessante Materialien zu den beiden Verfahren gegen Cajetan und Contarini sowie auch (in einem Epilog) gegen Gropper zutage. Die entscheidenden Dokumente, nämlich die Gutachten der Zensoren und (im Falle Contarinis) die Expurgationsanweisungen, sind vollständig im Text transskribiert, 23 weitere damit zusammenhängende Dokumente im Anhang (343–417). Diese Zensuren stehen weithin unter dem Motto einerseits der „gegenreformatorischen“ Verengung, andererseits der „thomistischen Uniformierung“, verraten jedoch im Übrigen unterschiedliche Interessen und Schwerpunkte. Von den beiden Zensuren Cajetans aus dem Jahre 1558 ist die erste (abgedr. 75–83), die sich letztlich auf Ambrosius Catharinus stützt, konsequent gegenreformatorisch, die zweite, die von Bartolomeo de Lugo stammt (87–97), vor allem vom Interesse der thomistischen Uniformierung bestimmt (98 f.). Tatsächlich jedoch wurde Cajetan nicht indiziert. Freilich versuchte man es mit dem sanfteren Mittel der „Expurgierung“, was jedoch letztlich, wohl auch durch Bellarmin als Fürsprecher, scheiterte (161–163).

Im Falle Contarinis wurde der posthume Druck seiner Werke (Paris 1572) durch die Römische Inquisition verboten, „donec expurgetur“. Immerhin bedeutete dies, dass er jetzt nicht mehr als Häretiker galt, sondern, da in einer unklaren Situation schreibend, an dem nachträglichen klaren Kriterium des Konzils von Trient zu messen war (192 f.). Die expurgierte Ausgabe erschien 1578 in Venedig. Die vom Autor zutage geförderten Dokumente (225–257, inhaltlich gewürdigt 258–282) enthüllen die römischen Hintergründe dieser Expurgation. Der erste Zensor erweist sich als anti-protestantischer als das Trienter Konzil (258 f.), dazu unberührt von historischen Kenntnissen. „Er konnte die Nennung der bloßen Fakten nicht von ihrer Interpretation trennen. In seinem strikt gegenreformatorischen“